



Ausführungsbestimmungen Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 10m (SVWS G10m)

Nr. 62.15.2
2020/21

In Ergänzung des Reglements 5.12.1 d und den Ausführungsbestimmungen 5.12.3 d des Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt die Abteilung Gewehr 10/50m für das Schweizerische Vereinswettschiessen (SVWS G10m) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB)

1. Grundlagen

- 1.1 Reglement 5.12.01 d des SSV
- 1.2 Ausführungsbestimmungen 5.12.02 d des SSV

2. Anmeldung

Sämtliche Korrespondenz ist an den Ressortleiter Verbandswettkämpfe (RL VWK G-10m) zu richten.
Markus Bühler, Neuwiese 2, 5305 Unterendingen
Tel. 079 478 81 64 E-Mail: knut.buhler@gmail.com

3. Material

Vereine welche das SVWS G10m 2021/22 durchführen, melden die Anzahl Teilnehmer bis am 01. September 2021 mit dem allgemeinen Bestellschein der Abteilung G10/50m, dem RL VWK G-10m.

4. Auswertung

Kartonscheiben:

Es wird ein Schuss pro Spiegel geschossen. Die Scheiben müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Wettkampfkleber muss auf der ersten Scheibe angebracht und durchgeschossen sein. Zusätzlich der „Namenskleber“ auf Vorderseite oder Rückseite anbringen.

Elektronische Trefferanzeige:

Bei elektronischen Trefferanzeigen müssen mindestens drei Schusswerte auf dem Kleber sein.

Die nötigen Angaben inkl. Resultat sind auf dem Standblatt vom verantwortlichen Vereinsfunktionär einzutragen. Die Verwendung von Schusslehren ist untersagt, Ringauswertmaschine gestattet.

5. Startgeld

Elite, Senioren, U19-U21, Veteranen und Seniorveteranen:
U10-U17:

Fr. 14.00 inkl. Fr. 3.- Verbandsabgaben SSV
Fr. 11.00 inkl. Fr. 3.- Verbandsabgaben SSV

6. Auszeichnungen

6.1	Kranzkarten und Sportschützenauszeichnung	
	Elite und Senioren:	160 Punkte
	U19-U21 und Veteranen:	156 Punkte
	U10-U17 und Seniorveteranen:	152 Punkte
	Seniorveteranen stehend aufgelegt:	156 Punkte
	U10-U17 stehend aufgelegt:	156 Punkte
		Kranzkarte Fr. 6.-
		Kranzkarte Fr. 6.-
		Kranzkarte Fr. 6.-
		Kranzkarte Fr. 6.-
		Kranzkarte Fr. 6.-

Die Kranzkarten und Sportschützenauszeichnungen werden den Vereinen gesamthaft zugestellt.

7. Rückschub

Das Material ist bis spätestens am 01. März 2021 dem RL VWK G-10m zurückzusenden.

Nicht zurückgesandtes Material wird in der Jahresrechnung belastet.

8. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 26. September 2017 genehmigt.

Die Daten wurden von der Abteilung G10/50m Ende September 2020 aktualisiert.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen allen ihnen widersprechenden Ausführungen.

Sie treten am 01. Oktober 2020 in Kraft.